

RS UVS Niederösterreich 1993/03/09 Senat-BN-92-006

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.03.1993

Rechtssatz

Wird im Zuge der ordnungsgemäßen Durchführung (berg)behördlich angeordneter Sicherheitsmaßnahmen gegen einen anderen Bescheid verstößen (hier: Rodung vor Erfüllung einer Bedingung), dann liegt ein Schuldausschließungsgrund vor.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at